

Mitteilung des Senats

vom 8. Mai 1908.

1. Verbindungsbahn zwischen dem Holz- und Fabrikenhafen und dem Rangierbahnhof in Oslebshausen.
2. Nachbewilligung auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Wasserbau.
3. Regulierung der Oslebshausen Chaussee.
4. Inventar des Polizeihauses.
5. Neue Krankenanstalt in Grambke.
6. Erweiterungsbauten für Ellen.
7. Erweiterung und Unterhaltung der Gas- und Wasserrohrleitungen und des Kabelnetzes der Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 6. d. M. zu.

8. Moltkedenkmal und Brunnen auf dem U. L. Fr. Kirchhofe.

In seiner die Errichtung eines Moltkedenkmal betreffenden Mitteilung vom 5. September 1906, auf Grund welcher die Bürgerschaft am 3. Oktober 1906 der Errichtung dieses vom Professor Hahn in München anzufertigenden Denkmals zustimmte (Verhdlgn. 1906 S. 891 ff., S. 991), erklärte der Senat es als dringend erwünscht, daß der Idee des Künstlers auch darin gefolgt werde, daß zugleich mit dem Denkmal, einer der Bürgerschaft mitgeteilten Zeichnung gemäß, an der für das Denkmal ursprünglich ins Auge gefaßten Stelle — auf U. L. Fr. Kirchhofe — ein Bierbrunnen errichtet werde. Der Senat fügte hinzu:

„Der Platz würde dadurch außerordentlich gewinnen und in Gemeinschaft mit dem Relief dieser Partie des U. L. Fr. Kirchhofes einen großen Reiz verleihen, was zugleich dem Denkmale selbst in hohem Maße zugute kommen würde. Es läßt sich nach dem Erachten des Senats die Zuversicht hegen, daß ohne Beihilfe des Staates die Mittel für einen solchen Brunnen werden beschafft werden.“

Die vor jener Mitteilung des Senats gehörte Sachverständigen-Kommission, der auch Professor Lichtwark von Hamburg und der Bildhauer Tnaillon angehörten, hatte diesen Brunnen gleichfalls lebhaft befürwortet (Verhdlgn. 1906 S. 896). Die Bürgerschaft stimmte in ihrem Beschlusse vom 3. Oktober 1906 — S. 991 — der Errichtung des Denkmals „auf der Grundlage der vorgelegten Zeichnungen“, auf deren einer der Brunnen dargestellt war, zu.

Der Senat hat demgemäß, zumal er in seiner Zuversicht, daß ohne Beihilfe des Staates die Mittel für den Brunnen von patriotischer Seite dargeboten werden würden, sich nicht getäuscht gesehen hat, das für das Moltke-Denkmal bestehende Komitee ermächtigen zu sollen geglaubt, mit dem Professor Hahn auch wegen des Brunnens in Verhandlungen zu treten. Diese sind jetzt abgeschlossen und der Künstler hat einen Entwurf vorgelegt, der die Billigung des Komitees gefunden hat. Auch die Gemeinde von U. L. Frauen, der bekanntlich der Grund und Boden gehört,

hat sich mit der Errichtung des Brunnens an der dafür ins Auge gefaßten Stelle nördlich von dem Nordturm der Kirche, außerhalb des Straßenterrains, einverstanden erklärt.

Vom Staate werden die nicht erheblichen Kosten der Fundierung des Brunnens, sowie die der Versorgung des Brunnens mit Wasser zu tragen sein. Es sollen nämlich an dem Pfeiler, der sich inmitten des Brunnenbeckens erhebt, fünf bronzene wasserspeiende Putten angebracht werden. Der dadurch bewirkte Wasserverbrauch ist aber sehr gering und wird überdies so eingerichtet werden, daß er stets reguliert werden kann.

Der vom Künstler zugezogene Fachmann in München berichtet darüber:

„Der Brunnen mit fünf Speiern kann auf ein Durchschnittsquantum von 6 cbm eingestellt werden. Dieser Verbrauch ist für zwölf Tagesstunden berechnet, also 1 cbm für zwei Stunden. Das ist gleich 8 l per Minute, auf fünf Speier verteilt. Die Stärke des einzelnen Strahles beträgt dann noch 7 mm. Der Wasserverbrauch kann noch reduziert werden, ohne daß der Effekt des Wassers leidet.“

Hiernach kann es wohl keinen Zweifel leiden, daß gegenüber der Verschönerung des Platzes und der erhöhten Wirkung des nahe dabei befindlichen Moltkedenkmal die dem Staate erwachsenen Kosten kaum in Betracht kommen können.

Der Brunnen soll gleichzeitig mit dem Denkmale zum 2. September 1909 geliefert werden.

Indem der Senat eine Zeichnung des Brunnens nebst Umgebung hierneben überreicht, ersucht er die Bürgerschaft um ihre Zustimmung dazu, daß auf H. L. Fr. Kirchhof der von Professor Hahn projektierte Brunnen errichtet werde, und der Staat die Kosten der Fundierung desselben sowie des Wasserverbrauchs des Brunnens übernehme.

9. Ankauf des Großen Bultens.

Die Deputation für die Unterweserkorrektion hat über den Ankauf des Großen Bultens den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ist ein Teil des Hastedter Großen Bultens am linken Weserufer für die Herstellung der Wehranlage in der Weser unter Enteignung gestellt (Verhölgn. 1906, S. 495, 701). Nachdem die Enteignung beschlossen war, wurde gemäß einer am 30. Juni 1906 mit der Hastedter Bauerschaft getroffenen Vereinbarung das Grundstück am 1. Juli 1906 geliefert, um mit der Bauausführung sofort beginnen zu können. Die Enteignungsverhandlungen führten zu einem Vergleich mit der Bauerschaft Hastedt, dessen Inhalt aus dem anliegenden Vertrage — §§ 1 und 2 — zu ersehen ist. Danach zahlt der Bremische Staat für das unter Enteignung gestellte, im Kataster mit IV 530 A a und 530 A b bezeichnete, in der anliegenden Katasterzeichnung gegen Südwest mit einer gelben Linie abgegrenzte Grundstück, an die Bauerschaft 70 M für das Ar, zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1906. Das Grundstück ist etwa 1,70 ha groß. Die gleiche Entschädigung haben die Habenhauser Interessenten für die vom Wiehe für den Schleusenbau abgetretene Landfläche erhalten.

Erwägungen, die die zukünftige Nutzbarkeit des in der Nähe der Wehranlage liegenden Geländes betrafen, gaben Anlaß, mit der Hastedter Bauerschaft über den Ankauf des Restes des Großen Bultens in Verhandlung zu treten. Diese Verhandlung hatte das Ergebnis, daß mit der Bauerschaft unter dem Vorbehalte der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft die in den §§ 3 ff. des obenerwähnten Vertrages enthaltene Kaufabrede getroffen wurde. Der Kaufpreis der etwa 17 ha 86 a 78 qm großen Grundstücke ist der gleiche, wie der des unter Enteignung gestellt gewesenen Teiles des Großen Bultens.

Mit dem Erwerb des ganzen Großen Bultens ist der Vorteil verbunden, daß die Fährre zwischen dem rechten Weserufer beim Jakobsberge und dem Großen Bulten, der am linken Weserufer liegt, in Wegfall kommt, und der Staat daher die Kosten der durch den Schleusenbau notwendig gewordenen Verlegung der Fährre spart.

Der Hauptvorteil aber, der durch den Ankauf des Großen Bultens dem Staate erwächst, besteht darin, daß der Staat Eigentümer eines Grundstückes wird, dessen Besitz wegen seiner Lage in der Nähe der Wasserkraftanlage und der Weser ohne Zweifel in der Zukunft für den Staat vorteilhaft werden wird.

Die Deputation beantragt diesen Ankauf zu genehmigen, die Überweisung des etwa 17 ha 86 a 78 qm großen Restgeländes an die Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zu beschließen und für Kaufpreis und Nebenkosten 128500 M auf das Spezialbudget der außerordentlichen Verwendungen zu bewilligen.

Bremen, den 12. März 1908.

Die Deputation für die Unterweserkorrektion.

J. S.

(gez.) **Marcus.**

(gez.) **Dr. F. Nielsen.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Deputation für die Unterweserkorrektion, einerseits, und der Bauerschaft in Hastedt, vertreten durch den Landmann Ehler Cuno in Bremen, Dorfstraße Nr. 60, als Verwalter der der Bauerschaft in Hastedt gehörigen gemeinschaftlichen Ländereien, andererseits, ist folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Das in der Feldmark Hastedt belegene, im Kataster mit IV 530 A a und 530 A b bezeichnete Grundstück der Hastedter Bauerschaft ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 5./20. Juni 1906 unter Enteignung gestellt. Das Enteignungsverfahren ist eingeleitet. Die Lieferung des Grundstücks hat bereits am 1. Juli 1906 stattgefunden.

§ 2.

Der Bremische Staat zahlt zur Erledigung des schwebenden Enteignungsverfahrens an die Hastedter Bauerschaft zu Händen des Verwalters der gemeinschaftlichen Ländereien Ehler Cuno als Entschädigungssumme 70 M, schreibe: Siebzig Mark, pro ar zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1906.

Die Zahlung der Entschädigungssumme hat bei gesicherter Fassung des nach § 3 dieses Vertrages verkauften Grundstücks zu erfolgen.

Die auf dem Grundstück ruhenden Lasten und Abgaben übernimmt der Bremische Staat vom Lieferungstage an.

§ 3.

Die Hastedter Bauerschaft verkauft an den Bremischen Staat vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft den Rest des sogenannten „Großen Bulten“, welcher in der Feldmark Hastedt gelegen, im Kataster mit 527, 528, 529 und 530 B bezeichnet und wie derselbe aus der diesem Vertrage angehefteten Zeichnung ersichtlich ist.

Das Grundstück wird verkauft mit allem Zubehör und mit allen daran haftenden Rechten und Lasten in dem Zustande, in welchem das Kaufobjekt sich gegenwärtig befindet, jedoch frei von außerordentlichen Lasten.

§ 4.

Die Lieferung des Kaufobjekts erfolgt am Tage der gesicherten Fassung des Grundstücks.

Die Fassung soll sofort, nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft, in die Wege geleitet werden.

Vom Lieferungstage an gehen alle Lasten und Abgaben auf den Käufer über.

§ 5.

Die Gegenleistung besteht in einem Kaufpreise von 70 M., schreibe: Siebzig Mark, pro ar, welcher von dem Bremischen Staate, berechnet nach dem vom Katasteramte zu ermittelnden Flächeninhalte, bei gesicherter Fassung des Grundstücks bar bezahlt werden soll.

Bis zur erfolgten Berichtigung des Kaufpreises bleibt der Verkäuferin das Eigentumsrecht an dem verkauften Grundstück vorbehalten.

§ 6.

Die sämtlichen mit diesem Verkauf und der demnächstigen Abkündigung und Fassung verbundenen Kosten werden von dem Bremischen Staate allein getragen. Die Staatsabgabe wird erlassen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen hierdurch Herrn Zollsekretär Max Krauß, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag von den Beteiligten nach Genehmigung seines Inhalts eigenhändig wie folgt unterschrieben.

Bremen, den 27. April 1908.

Die Deputation
für die Unterweserkorrektion.

Die Bauerschaft in Hastedt.

(gez.) **Marcus.**

3. B.:

(gez.) **Dr. F. Nielsen.**

(gez.) **E. Enno.**

10. Verein für Kinderheilanstalten und Max Maria Hoffmann-Familienstiftung.

Von den Ehegatten Max Heinrich Hoffmann und Frau, Maria geborenen Lange, in Bremen, ist lehtwillig die Errichtung einer Max Maria Hoffmann-Familienstiftung angeordnet, die 100 Jahre lang bestehen soll, sofern nicht die dann lebenden Interessenten ihre Fortdauer beschließen. Dieser Stiftung waren neben einem Kapital von 400 000 M in erster Linie die zum Nachlaß gehörenden Besitzungen in der Niederlausitz zugebracht. Nach dem Ableben der Erblasser ergab sich, daß die längere Zeit vorher getroffenen Bestimmungen unter den inzwischen vielfach veränderten Verhältnissen nicht vollständig ausführbar waren; es wurde daher schon in der senatsseitig genehmigten Sitzung der Stiftung ein Verkauf der Besitzungen ins Auge gefaßt, der inzwischen stattgefunden hat. Es befindet sich nunmehr ein Kapitalvermögen von annähernd zwei Millionen Mark in Verwaltung des Stiftungsvorstandes. Dieses Kapital würde an sich für die Dauer des Bestehens der Stiftung zu verwalten, und von den Einkünften würde ein bestimmter Betrag zu besonderen Beihilfen und Unterstützungen an einzelne Interessenten der Stiftung

zu verwenden sein, während der weitaus größere Teil der Zinsen der Stiftung entsprechend gleichmäßig unter alle Interessenten fortlaufend zu verteilen wäre.

Der Stiftungsvorstand ist nun, gestützt auf den einmütigen Wunsch der Interessenten, an den Senat mit dem Ersuchen herangetreten, einen in zulässiger und rechtmäßiger Weise gefassten Beschluss zu genehmigen, wonach die Stiftung nur mit einem Kapital von 400 000 M als Familienstiftung fortbestehen, im übrigen aber das Vermögen schon jetzt zur Verteilung gebracht werden soll. Von den Erblassern ist jedoch letztwillig bestimmt und demgemäß in der Satzung vorgeesehen, daß beim Aufhören der Stiftung, also nach Ablauf von 100 Jahren, ein Viertel des Vermögens an die Stadt Bremen fallen soll, um von ihr für gemeinnützige oder milde Zwecke in der Form einer Max Maria Hoffmann-Stiftung verwendet oder auch in gleicher Weise einer bestehenden Anstalt, die gemeinnützigen oder milden Zwecken dient, überwiesen zu werden. Ferner ist für den übrigens wohl als ausgeschlossen anzusehenden Fall, daß alle Interessenten während der Dauer der Stiftung aussterben sollten, bestimmt, daß alsdann das ganze Stiftungsvermögen in gleicher Weise an den Staat fallen solle.

Im Hinblick auf diese Bestimmungen bedarf es vor der Genehmigung des gefassten Beschlusses einer Verständigung mit den Stiftungsinteressenten wegen der wenn auch an sich erst nach Ablauf von 100 Jahren praktisch werdenden Rechte des Staates. Es haben dieserhalb mit dem Stiftungsvorstande Verhandlungen stattgefunden, auf Grund deren der Vorstand sich bereit erklärt hat, zur Ablösung der Ansprüche des Staates den Betrag von 250 000 M schon jetzt zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick darauf, daß der Staat andernfalls frühestens nach 100 Jahren annähernd das Doppelte erhalten würde, wird der vereinbarte Betrag angemessen erscheinen. Daneben würden betreffs des verbleibenden Stiftungsvermögens von 400 000 M die Rechte des Staates für den schon erwähnten Fall eines gänzlichen Aussterbens der Interessenten gewahrt bleiben.

Der Senat erachtet ein solches Abkommen als der Sachlage und insbesondere auch dem öffentlichen Interesse entsprechend, da auf diese Weise ein erhebliches Kapital schon jetzt, statt sonst erst nach Ablauf von hundert Jahren, gemeinnützigen Zwecken dienstbar gemacht werden kann.

Es bietet sich auch nach Ansicht des Senats gerade jetzt Gelegenheit zu einer besonders segensreichen Verwendung des Kapitals dadurch, daß es dem Verein für Kinderheilanstalten, und zwar speziell für das auf dem Areal an der Ecke der Horner- und Humboldtstraße betriebene Kinderkrankenhaus, überwiesen wird.

Letzteres besteht seit etwa 60 Jahren und hat, wie allgemein bekannt, eine aufs dankbarste anzuerkennende, gemeinnützige Wirksamkeit entfaltet. Leider hat sich im Laufe der letzten Jahre seine Finanzlage ungünstig gestaltet, so daß der Vorstand des Vereins zu seinem eigenen Bedauern im vorigen Jahre sich entschließen mußte, die Übernahme der Anstalt in öffentliche Verwaltung beim Senate zu beantragen. Eine daraufhin durch die Medizinalkommission des Senats veranlasste Prüfung der Verhältnisse hat ergeben, daß die laufenden Einnahmen an Mitgliederbeiträgen, Geschenken und Vermächtnissen zurückgegangen sind, und daß außerdem die Mittel fehlen, um durch neue bauliche Einrichtungen die Anstalt auf eine Höhe zu bringen, wie sie den gesteigerten Ansprüchen, die unsere Zeit an Krankenhäuser stellt, entspricht.

Nach der Ansicht des Senats würde es sehr zu beklagen sein, wenn das Kinderkrankenhaus den Charakter als selbständige Anstalt verlieren müßte, nachdem es ungefähr sechs Jahrzehnte hindurch eine der wichtigsten und unentbehrlichsten Wohlfahrtseinrichtungen Bremens gewesen ist. Der Senat ist ferner überzeugt, daß, wenn auch die an die Opferwilligkeit der bremischen Bevölkerung für gemeinnützige Zwecke gestellten Anforderungen im Laufe der Zeit immer bedeutender und vielseitiger geworden sind, so daß das Interesse für manche ältere Institute sich allmählich von diesen ab und neuen Unternehmungen zugewendet hat, doch gerade die Sorge für kranke Kinder namentlich aus den Kreisen der weniger bemittelten Bevölkerung sich auch in Zukunft großer und hoffentlich steigender Popularität zu erfreuen haben wird. Diese Hoffnung teilt auch der Vorstand des Vereins für Kinderheilanstalten,

der sich, sofern ihm das von der Hoffmannschen Familienstiftung zur Verfügung zu stellende Kapital zugewiesen wird, bereit erklärt hat, den Antrag auf Übernahme der Anstalt in öffentliche Verwaltung zurückzuziehen und seinerseits den Betrieb der Anstalt fortzusetzen. Endlich entspricht eine solche Verwendung des Kapitals durchaus den Wünschen der Stiftungsinteressenten, sowie sie ferner, wie nach einer nicht praktisch gewordenen letztwilligen Bestimmung der Erblasser anzunehmen ist, auch mit deren eigenen Intentionen harmonisieren dürfte.

Selbstverständlich ist dabei Sorge zu tragen, daß das Kapital dauernd, namentlich auch für den Fall, daß wider Verhoffen die Bemühungen, die Selbstständigkeit des Kinderkrankenhauses dauernd zu erhalten, doch erfolglos bleiben sollten, seinen Zwecken erhalten bleibt, wie auch dem Staate in angemessenem Umfange eine Mitwirkung bei der künftigen Verwaltung des Kinderkrankenhauses gesichert werden muß. Beides würde durch eine mit dem Verein für Kinderheilstätten etwa auf folgender Grundlage zu treffende Vereinbarung erreicht werden:

1) Von den Mitgliedern des Vorstandes des Vereins für Kinderheilstätten wird je eines vom Senat und eines von der Bürgerschaft gewählt, und zwar immer für die Zeit, die die Betreffenden dem Senat oder der Bürgerschaft angehören. Beide sind Mitglieder des zur Verwaltung der laufenden Angelegenheiten des Kinderkrankenhauses bestehenden Ausschusses.

2) Der zu überweisende Betrag von 250 000 M ist (nach Abzug der davon zu zahlenden Reichsabgabe) ausschließlich für die zurzeit an der Hornerstraße, Ecke der Humboldtstraße belegene Anstalt, das Kinderkrankenhaus bestimmt. Diese Anstalt führt von jetzt an den Namen „Kinderkrankenhaus und Max Maria Hoffmann-Stiftung“.

3) Der Betrag ist zunächst zu den erforderlichen Neubauten auf dem Areal des Kinderkrankenhauses, einschließlich deren innerer Einrichtung, zu verwenden. Der dazu nicht in Anspruch genommene Teil des Kapitals wird getrennt von dem übrigen Vermögen des Vereins verwaltet und ebenso, wie die aufgeführten Neubauten selbst, in den Jahresbilanzen des Vereins unter dem Namen „Vermögen der Max Maria Hoffmann-Stiftung“ besonders aufgeführt. Die Zinsen des verbleibenden Kapitals sind Einnahmen des Vereins und sollen in erster Linie zur Instandhaltung der ausgeführten Neubauten und ihrer Einrichtung verwendet werden. Aus dem verbleibenden Kapital dürfen Aufwendungen nur zu ferneren Neubauten und Anschaffungen, sowie zur Ausführung von Verbesserungen und ungewöhnlichen Reparaturen, die über die regelmäßige und ordentliche Unterhaltung hinausgehen, sowohl an den vorhandenen, wie an den neu zu errichtenden Gebäuden und ihrer Einrichtung gemacht werden. Jede solche Aufwendung bedarf der Zustimmung der vom Senat und von der Bürgerschaft gewählten Vorstandsmitglieder. Sind beide oder ist eines von ihnen gegen eine von der Mehrheit des Vorstandes beschlossene Verwendung, so hat der Vorstand eine Entscheidung des Senats herbeizuführen. Bis zur Entscheidung des Senats hat die beabsichtigte Verwendung zu unterbleiben.

4) Sollte später die Auflösung des Vereins oder die Einstellung des Betriebes des Kinderkrankenhauses beschlossen und der Betrieb nicht von der Stadt oder dem Staate Bremen übernommen werden, so hat der Verein das überwiesene Kapital behufs anderweiter Verwendung für milde oder gemeinnützige Zwecke an den Staat zurückzahlen. Dieser Anspruch auf Rückzahlung wird durch Verfaß von Handfesten folgend nach 12 000 M Gold auf das Grundstück des Vereins Ecke Horner- und Humboldtstraße dem Staate sichergestellt.

5) Die Satzung des Vereins für Kinderheilstätten ist dem vorstehenden gemäß zu ändern. Jede spätere Änderung bedarf der Genehmigung des Senats.

Indem der Senat der Hoffnung Ausdruck gibt, daß es auf dem angegebenen Wege gelingen möge, eine aus dem opferwilligen Gemeinfinn der bremischen Bevölkerung hervorgegangene segensreiche Anstalt wie seither selbständig zu erhalten, ersucht er die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, daß mit dem Vorstande der Max Maria Hoffmann-Familienstiftung wegen der dem Staate am Vermögen der Stiftung

zustehenden Ansprüche eine Verständigung in der angegebenen Weise getroffen und daß sodann der von dem Vorstände zu zahlende Betrag unter den vorstehend unter 1—5 bezeichneten näheren Bestimmungen dem Verein für Kinderheilanstalten überwiesen werde.

11. Festsetzung einer Planstraße in der Verlängerung der Kirchen-Allee in Gröpelingen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in dem sie anheim gibt, von den in dem beiliegenden Plan eingetragenen Führungslinien die eine oder andere für die beantragte neue Planstraße zu wählen.

Der Senat, der mit der Festlegung der Planstraße einverstanden ist, hält es im Verkehrsinteresse dringend geboten, daß die gerade Führung der Straße gewählt wird. Er beschließt demgemäß und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Durch ihren Bericht vom 3. März d. J. hat die Deputation beantragt, in der Verlängerung der Kirchen-Allee eine 15 m breite Planstraße festzulegen. (Verhdlg. 1907 S. 206). Die Bürgerschaft hat die Beschlussfassung über den Antrag der Deputation ausgesetzt und aus der Mitte der Bürgerschaft ist der Wunsch geäußert, daß die projektierte Planstraße im Interesse einiger Grundeigentümer verschoben werden möge. Die Deputation hat demzufolge die Angelegenheit erneut einer Prüfung unterzogen. In dem neu beigefügten Plane vom 23. April 1908 gezeichnet „Bahnsen“ ist neben der bereits vorgeschlagenen, blau gezeichneten geraden Linienführung eine grün gezeichnete gebogene Linienführung der neuen Straße eingetragen. Der Eigentümer Humann erhält durch die gekrümmte Straße sein Grundstück besser aufgeschlossen. Auch der Eigentümer Zuchter behauptet, daß die gebogene Straße für ihn vorteilhafter sei. Die beiden Eigentümer Mattfeld und Junge dagegen haben sich für die gerade Führung der neuen Planstraße ausgesprochen. Junge, der fertige Baupläne an der Stettinerstraße hat, wird durch die gekrümmte Straße erheblich mehr geschädigt, als durch die gerade Führung der Straße.

Im allgemeinen Interesse ist im vorliegenden Falle zweifellos die gerade Straße die bessere. Die Straße soll später den Hauptverkehr nach und von der Werft aufnehmen und dafür ist im vorliegenden Falle die gerade Führung übersichtlicher und geeigneter. Die Deputation hat im übrigen beschlossen, dem Senat und der Bürgerschaft die Entscheidung zu überlassen, ob die gerade oder die gekrümmte Linienführung gewählt werden soll. Sie modifiziert daher ihren im Bericht vom 3. März d. J. gestellten Antrag dahin, daß sie nunmehr beantragt, die Straße in der einen oder anderen Linie als 15 m breite Planstraße festsetzen zu wollen.

Wegen einer Verbreiterung der Kirchen-Allee auf 15 m wird ein Bericht nachfolgen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

The first of these is the fact that the
theoretical model is not a simple one.
It is a complex one, and it is not
possible to reduce it to a simple one.
The second is the fact that the
theoretical model is not a simple one.
It is a complex one, and it is not
possible to reduce it to a simple one.

THEORY OF THE

The first of these is the fact that the
theoretical model is not a simple one.
It is a complex one, and it is not
possible to reduce it to a simple one.
The second is the fact that the
theoretical model is not a simple one.
It is a complex one, and it is not
possible to reduce it to a simple one.

The first of these is the fact that the
theoretical model is not a simple one.
It is a complex one, and it is not
possible to reduce it to a simple one.
The second is the fact that the
theoretical model is not a simple one.
It is a complex one, and it is not
possible to reduce it to a simple one.
The third is the fact that the
theoretical model is not a simple one.
It is a complex one, and it is not
possible to reduce it to a simple one.
The fourth is the fact that the
theoretical model is not a simple one.
It is a complex one, and it is not
possible to reduce it to a simple one.

THEORY OF THE

The first of these is the fact that the
theoretical model is not a simple one.
It is a complex one, and it is not
possible to reduce it to a simple one.
The second is the fact that the
theoretical model is not a simple one.
It is a complex one, and it is not
possible to reduce it to a simple one.